

24. XI. 2163. **Ausweisung.** In Sachen der Frau Witwe Marie Tschiederer-Wyß, von Dobadill-Pians, Tirol, geboren 1868, betreffend Ausweisung,

hat sich ergeben:

A. Die Direktion der Justiz und Polizei hat mit Verfügung vom 7. November 1911 in Anwendung von Artikel 4 des schweizerisch-österreichisch-ungarischen Niederlassungsvertrages vom 7. Dezember 1875 die Heimschaffung der Witwe Tschiederer mit ihren 5 Kindern, Tschiederer, Karl, geboren 1900, Johann Viktor, geboren 1901, Wyß, Rosa, geboren 1905, Adolf, geboren 1906, und Ernst, geboren 1908, angeordnet und der Frau die Rückkehr in den Kanton Zürich aus armen- und sittenpolizeilichen Gründen unter Strafandrohung untersagt.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert Frau Tschiederer mit undatierter Eingabe, eingegangen den 23. November 1911, an den Regierungsrat und ersucht um Aufhebung der Verfügung, indem sie im wesentlichen ausführt: Die in der Begründung über ihre Person enthaltenen Angaben seien wahrheitswidrig. Sie sei vor 25 Jahren aus ihrer solothurnischen Heimatgemeinde Hubersdorf als Dienstmädchen nach Zürich gekommen und habe sich hier nach 2 Jahren mit einem Steinhauer aus Tirol verheiratet. Die Ehe sei eine glückliche gewesen. Aus ihr seien fünf Kinder, vier Knaben und ein Mädchen, hervorgegangen. Diese seien alle recht erzogen und brav und helfen der Mutter, soviel sie können. Drei seien erwachsen, die beiden jüngsten befinden sich noch bei der Mutter. Diese dürfe sich rühmen, ihre Mutterpflichten nie versäumt zu haben. Die drei jüngsten Kinder seien kürzlich ohne ihr Wissen und ohne zwingenden Grund in die Kinderstation der Einwohnerarmenpflege versetzt worden. Es sei eine Verleumdung, wenn behauptet werde, die Rekurrentin führe einen unsittlichen Lebenswandel. Durch den allzufrühen Tod ihres Mannes und nachherige eigene Krankheit sei sie seinerzeit in Not geraten. Um dieser zu begegnen, habe sie sich dann einem Manne angeschlossen, der allein ihr in dieser harten Zeit beigestanden und in braver, ehrlicher Weise mit der Familie geteilt habe, was er besaß und verdiente. Sie sei mit ihm samt den Kindern nach Baden gezogen und habe dort 4 Jahre mit ihm gehaushaltet, immer in der Hoffnung, daß sie mit ihm eine legitime Ehe eingehen könne. Diese Hoffnung habe sich aber nicht erfüllt, und sie habe deshalb trotz der drei nun nachgeborenen unehelichen Kinder schließlich selbst auf die Auflösung des Verhältnisses gedrungen. Seitdem lebe sie mit den fünf noch unerzogenen Kindern wieder in Zürich und ernähre sich und die Kinder mit ihrem Verdienst als Tagelöhnerin. Dieser betrage nebst der Kost täglich Fr. 3.50—4. Es müssen sich in Zürich noch viele hundert Familien mit ebenso geringem Verdienst begnügen. Richtig sei allerdings, daß sie, wie sehr viele andere Mütter, ihre Kinder anderen Leuten anvertrauen müsse, während sie auf dem Taglohne sei; sie habe aber bereits die Zusicherung erhalten, daß sie sie künftig in die Krippe geben könne.

C. Die Direktion des Armenwesens, auf deren Antrag die Heimschaffung und Ausweisung der Familie angeordnet wurde, läßt sich wie folgt vernehmen: 1. Unser Antrag stützt sich auf ein sehr umfangreiches Aktenmaterial der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege Zürich und des städtischen Kinderfürsorgeamtes. Die Einwohnerarmenpflege hatte sich in den Jahren 1899—1905 und 1909 bis jetzt, das Kinderfürsorgeamt seit Beginn des laufenden Jahres mit der Familie zu befassen. Es liegen eine Menge von Berichten aus den verschiedensten Zeiten und von den verschiedensten Amts- und Privatpersonen vor, welche alle übereinstimmend dahin lauten, daß die Kinder Tschiederer zum Teil bereits gänzlich verwahrlost sind, zum andern Teil verwahrlosen müßten, wenn die Familie noch länger in den hiesigen Verhältnissen belassen würde. Das Heimschaffungsverfahren wurde deshalb gegen die Familie schon im Jahre 1902 eingeleitet, dann aber sistiert, um der Frau Tschiederer Gelegenheit zu geben, sich in ihre frühere Heimatgemeinde wieder einzubürgern. Der Bundesrat wies aber das Wiedereinbürgerungsgesuch ab, und im Jahre 1904 wurde deshalb das Heimschaffungsverfahren von neuem aufgenommen. Als es zum Vollzuge kommen sollte, wick Frau

Tschiederer diesem aus, indem sie mit ihrer Familie nach Baden verzog. Nach ihrer Rückkunft hatte sich die Einwohnerarmenpflege sehr bald und anhaltend wieder mit der Familie zu befassen. Die Erfahrungen, die mit den Leuten gemacht wurden, waren keine bessern als früher. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als abermals den Heimschaffungsantrag zu stellen. Richtig ist, daß sich Frau Tschiederer in den letzten Jahren sittlich nicht mehr vergangen hat. Was ihr zur Last gelegt wird, ist, daß sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder in sträflicher Weise vernachlässigte, indem sie die Kinder zum Betteln und Stehlen anhielt, sie bis in alle Nacht hinein auf der Straße herumlungern ließ etc.

2. Der Verdienst der Frau ist nicht ausreichend, um ihr mit den Kindern ein auch nur annähernd genügendes Auskommen zu sichern. Sie hat selber im Gegensatz zu ihrer heutigen Darstellung noch im September 1911 ihr wöchentliches Einkommen auf zirka Fr. 15—20 angegeben, indem sie nicht alle Tage Arbeit habe. Es besteht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit in erheblichem Maße selbst dann, wenn man davon absieht, daß die ältern Kinder infolge der verfehlten Erziehung bereits versorgungsbedürftig sind. Die Heimschaffung der Familie ist also unbedingt geboten.

3. Die in der Rekurschrift enthaltene Sachdarstellung ist nach den Akten auch sonst in verschiedener Hinsicht zu berichtigen und zu ergänzen. Die Ehe Tschiederer-Wyß ist nicht, wie die Frau behauptet, eine glückliche gewesen, sondern es lebten die Ehegatten zur Zeit, da der Fall bei der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich anhängig wurde, voneinander getrennt. Der Mann starb fern von der Familie in der Heimatgemeinde. Die beiden 1900 und 1901 geborenen Kinder stammen vermutlich bereits nicht mehr von Tschiederer ab. Hinsichtlich der Hilfsbereitschaft der erwachsenen Kinder ist aus den Akten nichts ersichtlich als eine Klage der Frau über das Fehlen dieser Bereitschaft. Die hiesige Armenpflege hatte sich bemüht, daß der älteste Sohn vom Militärdienst frei wurde, um der Mutter beistehen zu können; die Folge war, daß dieser Sohn bald nachher unter Mitnahme seines jüngern, ebenfalls verdienstfähigen Bruders, das Weite suchte. Das Verhältnis mit dem Italiener Finzi, mit welchem die Frau jahrelang im Konkubinat lebte, erscheint in einem weniger idealen Lichte, als es dargestellt wird, wenn man erfährt, daß Finzi deswegen die Frau Tschiederer nicht heiraten konnte, weil er in Italien bereits Frau und Kind besaß. Die freiwillige Trennung von Finzi vollzog sich in der Weise, daß dieser von dem ältesten Sohne der Frau Tschiederer aus der Wohnung gejagt wurde. Von der Armenpflege nachträglich zur Zahlung von Beiträgen für seine Kinder aufgefordert, bestritt er sogar die Vaterschaft.

4. Wäre Frau Tschiederer die wackere brave Frau und vortreffliche Mutter, als welche sie sich jetzt ausgibt, wirklich gewesen, so würde es ihr in Zürich nicht an dem nötigen Beistand gefehlt haben, daß sie ihre Kinder hier unbehelligt hätte erziehen können. So aber, wie die Dinge liegen, kann nicht gesagt werden, daß die Heimschaffung ungerechtfertigt sei, sondern viel eher, daß man damit zu lange zugewartet habe.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und Polizei, sowie gestützt auf die vorstehenden Ausführungen der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Tschiederer-Wyß wird als unbegründet abgewiesen.

II. Mitteilung an die Rekurrentin, an die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege und das Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich, sowie an die Direktionen der Justiz und Polizei und des Armenwesens.